



# EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

## Kirchspiel Hohenmölsen-Land

Gebührensatzung  
des Evangelischen Kirchspiels  
Hohenmölsen-Land  
den Friedhof Muschwitz

vom 07.01.2014  
geändert am 05.05.2020

# **Gebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Hohenmölsen – Land für den Friedhof Muschwitz vom 07.01.2014, geändert am 05.05.2020**

## **Inhaltsübersicht:**

- Abschnitt 1: Gebühren
- § 1 Gebührenpflicht
  - § 2 Gebührensschuldner
  - § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
  - § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
  - § 5 Rechtsmittel
- Abschnitt 2: Gebührentarif
- § 6 Nutzungsgebühren
  - § 7 Bestattungsgebühren
  - § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
  - § 9 Gebühren für die Grabberäumung
  - § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
  - § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
  - § 12 Verwaltungskosten
  - § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Abschnitt 1: Gebühren**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Ev. Friedhofes in Muschwitz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

### **§2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§3**

#### **Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt

gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

#### **§4**

##### **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

#### **§5**

##### **Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Kirchspiel Hohenmölsen – Land (Altmarkt 13, 06679 Hohenmölsen) Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

### **Abschnitt 2: Gebührentarif**

#### **§6**

##### **Nutzungsgebühren**

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber

1.1. je Wahlgrabstätte

1.1.1. Erdbestattungen, eine Grablage (Nutzungszelt 25 Jahre) 250,00 €

1.1.2. Erdbestattungen, 2 Grablagen (Nutzungszelt 25 Jahre) 420,00 €

1.1.3. Urnenbeisetzungen (Beisetzung für 4 Urnen, Nutzungszeit 20 Jahre) 200,00 €

2. Urnengemeinschaftsanlage (1 Urne) 800,00 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes aus Anlass einer Bestattung zur Einhaltung der Ruhefrist oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Erdbestattungen, eine Grablage 10,00 €

2. Erdbestattungen, 2 Grablagen 16,80 €

3. Urnenbeisetzungen (Beisetzung für 4 Urnen) 10,00 €

**§7  
Bestattungsgebühren  
-entfällt-**

**§8  
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen  
-entfällt-**

**§9  
Gebühren für die Grabberäumung  
-entfällt-**

**§ 10  
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

für die Unterhaltung der Friedhofsanlage je Grabstelle und Jahr: 19,50 €

**§ 11  
Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle  
oder einer Kirche  
-entfällt-**

**§ 12  
Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung          | 10,00 € |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen   | 25,00 € |
| 3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende pro Jahr: | 15,00 € |
| 4. Genehmigung einer Umbettung   | 10,00 € |

**§ 13  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 30.01.2014 in Kraft.

Friedhofsträger: Ev. Ksp. Hohenmölsen – Land

Hohenmölsen, 05.05.2020



*Stefi B*

Vorsitzende/r  
des Kirchspielrates

*Kathleen Kirschke*

Mitglied des Kirchspielrates

**Genehmigungsvermerke:**

Kreiskirchenamt



*Naumburg, d. 15.07.2020*  
Ort, den

Die Leiterin  
des Kreiskirchenamtes

*i.V. JH*  
Amtsleiterin

**Ausfertigung:**

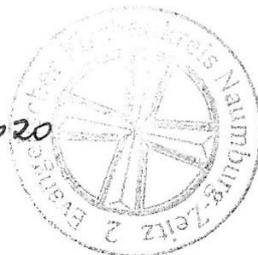
Die vom Gemeindegkirchenrat des Ev. Kirchspiels Hohenmölsen - Land am 07.01.2014 beschlossene und am 05.05.2020 geänderte Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Muschwitz wurde dem Kreiskirchenamt Naumburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 30.01.2014 unter dem Aktenzeichen 13086 / 01 / 14 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Ev. Kirchspiels Hohenmölsen - Land wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Die Leiterin  
des Kreiskirchenamtes

*Naumburg, d. 15.07.2020*  
Ort, den



*i.V. JH*  
Amtsleiterin